

Wenn von dem Herrn Staatsminister Behr das auf S. 432 Angeführte näher besprochen und die Frage aufgeworfen worden ist, ob dieser Satz überhaupt ausgesprochen worden sei, so muß ich bemerken, daß dieser Satz allerdings wirklich ausgesprochen worden ist, selbst in Gegenwart des Herrn Staatsministers Behr bei dem vorigen Landtage von dem Abgeordneten Graichen. Es sind die damals ausgesprochenen Worte wörtlich hier wiederholt worden. Damit will ich aber durchaus nicht sagen, daß diese Ansicht, wie sie in diesem Satze enthalten ist, unbedingt richtig und begründet sei. Sie sehen aus der ganzen Form des Berichts, daß die Deputation möglichst vermieden hat, in Bezug auf die verschiedenen Rechtsansichten ein entscheidendes Gutachten beizufügen. Sie hat sich um deswillen so gehalten, weil sie glaubt, daß dadurch nichts geholfen wäre. Sie würde anders gehandelt haben, wenn andere als Rechtsgründe nicht vorhanden wären, welche die Beantragung der Vorlegung eines solchen Gesetzes nothwendig machten. Wenn nicht diese andern vorwaltenden Gründe vorlägen, so würde sich die Deputation nicht gescheut haben auszusprechen: die und die Ansicht hält die Deputation für durchschlagend. Da sie aber angenommen hat, daß die Gerechtigkeit und Billigkeit in dieser Beziehung irgend Schritte erfordere, so hat sie nicht für nothwendig erachtet, näher auf die Frage einzugehen, welche von diesen Rechtsgrundsätzen eigentlich den Vorzug verdienen. Hätte die Deputation gesagt: die zuerst aufgezählten Rechtsgründe verdienen den Vorzug, so würde sie zu demselben Resultate gekommen sein, zu welchem sie gekommen ist, und hätte sie gesagt: die zuletzt aufgezählten Rechtsansichten sind überwiegend, so würde sie auch zu demselben Resultate gekommen sein, weil Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründe noch vorhanden sind und eben diese Gründe überwiegend erscheinen müssen, wenn wir uns fragen, ob auf dem Wege der Gesetzgebung etwas geschehen solle. Uebrigens hat das Deputationsgutachten sehr wenig Angriffe erlitten; nur ist gesagt worden, daß es aus finanziellen und politischen Rücksichten kaum angemessen sein möchte, noch nachträglich eine Entschädigung für entzogene Jagdgerechtfame zu gewähren. In letzterer Beziehung habe ich auf etwas aufmerksam zu machen, meine Herren, worauf nicht genug Gewicht gelegt worden zu sein scheint. Es ist nämlich hierbei nur von Rittergutsbesitzern die Rede gewesen. Ich muß aber bemerken, daß diese nicht allein dabei betheiligt sind; ich bin kein Rittergutsbesitzer, habe aber dennoch das größte Interesse an der Sache, weil die Gemeinden und andere Privatpersonen bei den Jagdgerechtfamen eben so gut als die Rittergutsbesitzer betheiligt sind, und dieses Verhältniß findet nicht bloß in Sachsen, sondern in ganz Deutschland statt. Erinnern wir uns an die Verhandlungen in der Nationalversammlung von 1848, so wird uns auch erinnerlich sein, daß die Stadt Wesel allein erklärt hat, daß sie durch die Entziehung der Jagdgerechtfame einen Verlust von 4000 Thaler habe. Ebenso ist es auch mit andern Städten und Gemeinden gewesen, welche die Jagd-

gerechtigkeit hatten. Sie konnten sie verpachten und für die Revenuen etwas der Stadt Nützliches ins Leben rufen. Nach der Entziehung des Jagdrechts ohne Entschädigung können sie das weiter nicht; denn sie können nun öfters nicht einmal die Jagdgerechtigkeit auf den der Stadt gehörigen Feldern verpachten. Warum nicht? werden Sie fragen. Weil diese Felder oft so einzeln gelegen sind, daß sie nur in Verbindung mit andern Feldern, woran der Stadt das Eigenthum nicht zusteht, einen Jagdbezirk ausmachen. Wenn sich nun die Mehrheit der Besitzer solcher Felder dem Beschlusse der betreffenden Stadtgemeinde nicht unterwirft, so kann eine solche Stadt nicht einmal das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausüben. Es sind also außer den Rittergutsbesitzern noch viele andere Privat- und moralische Personen dabei betheiligt. Es ist wohl einem Zweifel nicht unterworfen, daß die Bemerkung, daß finanzielle Gründe einer Entschädigung entgegenstehen, gewiß alle Beachtung verdient; auch ist es nicht zweifelhaft, daß eine bedeutende Summe herauskommt, wenn auch die Entschädigung noch so gering ausfällt. Man darf aber hierauf nicht das allererste Gewicht legen, es ist vielmehr zuerst zu fragen, ob es nothwendig ist, daß eine Veränderung eintrete? Ist diese Frage mit Ja zu beantworten, so wird man auch die Folgen gelten lassen müssen, wie hoch sich die Entschädigung auch belaufen möge. Wenn man sich hierbei die Frage zur Beantwortung vorlegt, ob nicht für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit, für das Tragen der Waffen eine Revenüe für den Staatsfiscus von der Regierung bezogen werden könne, so glaube ich, kann man diese Fragen bejahen. Es könnten Flinten- oder Jagdgelder zu einem besondern Fonds in die Staatscasse fließen, und es könnte mit diesen Fonds die Entschädigung wenigstens zum Theil bewirkt werden. Doch dies Alles nur nebenbei. Rückfichtlich der im Bericht aufgestellten Jagdrechtsgeschichte ist auch ein kleiner Einwand erfolgt, in welcher Beziehung ich mir noch etwas zu erinnern erlauben muß. Es ist auf die Art und Weise hingewiesen worden, auf welche die Rittergüter, welche bis in die neueste Zeit jagdberechtigt gewesen sind, die Jagdgerechtigkeit erlangt hatten. Ich habe dabei hauptsächlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Immemorialverjährung eine ganz vorzügliche Rolle bei dem Jagdrecht der Rittergüter mitspielt. Man ersieht dies aus der vierten Decision von 1746, wo es ausdrücklich heißt, daß die durch Immemorialverjährung erlangten Jagdrechte eine Ausnahme von dem Jagdregal bilden sollen. Fragen wir uns nun, meine Herren, wo denn der Grundsatz über die Immemorialverjährung hergekommen ist, so haben wir zu antworten: „aus dem canonischen Rechte.“ Gerade das canonische Recht hat die Grundsätze über die Immemorialverjährung aufgestellt und geschaffen, und nach meiner Ansicht ist dies auch ganz gerechtfertigt; denn wenn über Menschengedenken hinaus ein Zustand so und so ist, so hat derjenige, der im Besitze dieses Zustandes ist, jedenfalls auch ein Recht darauf, daß er ferner darin geschützt werde. Im Gan-